

## 9144

## Entführung von Kindern oder Jugendlichen

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen unter sechzehn Jahren den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten entführt oder rechtswidrig vorenthält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Wer

1. die Tat unter Anwendung von List, Drohung oder Gewalt begeht;
2. mit der Tat eine erhebliche Schädigung des Kindes oder des Jugendlichen fahrlässig verursacht,  
wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Wer die Tat in der Absicht begeht, das Kind oder den Jugendlichen ins Ausland zu entführen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar, im Falle des Absatzes 3 auch die Vorbereitung.

1. Diese Bestimmung dient dem Ziel, den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten die uneingeschränkte **Ausübung ihres Erziehungsrechts** zu gewährleisten. Wird die Wahrnehmung dieses Rechts durch Nichterziehungsberechtigte verletzt, indem sie gegen den Willen der Erziehungsberechtigten Personen **unter 16 Jahren** von dem für sie festgelegten Aufenthaltsort entführen oder sie den Erziehungsberechtigten vorenthalten, können die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage des § 45 Abs. 5 FGB i. Verb. m. § 79 Abs. 4 ZPO und § 18 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. f JHVO die Zuführung des Kindes oder Jugendlichen verlangen. Liegt ein familiärer Konflikt vor, werden in der Regel die nach dem FGB gegebenen Möglichkeiten angewendet werden. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 144 ist gegeben, wenn die Rechte und Pflichten des Erziehungsberechtigten zur Erziehung des Kindes oder Jugendlichen so grob verletzt werden, daß dessen weitere Entwicklung ernsthaft gefährdet ist.

2. **Täter** können Erwachsene und Jugendliche sein. Soweit es sich um Eltern handelt, dürfen sie nicht im Besitz des Erziehungsrechts sein,

3. Die Handlung muß sich gegen Personen unter 16 Jahren richten, **Eltern** sind sowohl die erziehungsberechtigten leiblichen als auch die erziehungsberechtigten Adoptiveltern. Bei Kindern und Jugendlichen, für die niemand das Erziehungsrecht ausübt, tritt der Vormund an die Stelle des Erziehungsberechtigten. Vormund ist der von den Organen der Jugendhilfe mit der Erziehung Beauftragte.

Nur in Ausnahmefällen übernimmt das Organ der Jugendhilfe selbst die Vormundschaft. Wird eine Person unter 16 Jahren, die sich zur Betreuung und Pflege bei anderen Personen aufhält oder sich z. B. in einem Wodien- oder Dauerheim (Wochenkrippe, Internat, Heim der Jugendhilfe) befindet, entführt, so ist diese Handlung ebenfalls ein Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht. Liegt eine staatlich angeordnete Familien- oder Heimerziehung vor, ist zu prüfen, ob strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 143 gegeben ist.

4. **Entführen** liegt vor, wenn das Kind oder der Jugendliche gegen den Willen des Erziehungsberechtigten aus dem für ihn bestimmten Lebensbereich herausgenommen wird (z. B. Elternhaus, Fami-